

RS OGH 1995/12/21 3Ob570/95, 5Ob2233/96k, 10ObS2303/96s, 9Ob56/12v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1995

Norm

ABGB §140 Bd

Rechtssatz

Transsexualismus kommt dann Krankheitswert zu, wenn die innere Spannung zwischen dem körperlichen Geschlecht und der seelischen Identifizierung mit dem anderen Geschlecht so ausgeprägt ist, dass nur durch die Beseitigung dieser Spannung schwere Symptome psychischer Krankheiten behoben oder gelindert werden.

In diesem Fall mindern Behandlungskosten für psychotherapeutische Behandlung und die Kosten für die Vornahme einer Operation zur äußeren Geschlechtsumwandlung die Unterhaltsbemessungsgrundlage ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger ersetzt werden, wenn ein verantwortungsbewusster Elternteil diesen Aufwand getätigt hätte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 570/95

Entscheidungstext OGH 21.12.1995 3 Ob 570/95

Veröff: SZ 68/247

- 5 Ob 2233/96k

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 5 Ob 2233/96k

Vgl auch; Beisatz: An den Nachweis der Notwendigkeit zusätzlicher, vom Sozialversicherungsträger nicht gedeckter Behandlungsmaßnahmen ist, um ihre Kosten als existentiellen Aufwand zur Lebensführung des Unterhaltsschuldners anerkennen zu können, ein besonders strenger Maßstab anzulegen (hier: nicht anerkannt für Kosten eines Fitneßstudios). (T1)

- 10 ObS 2303/96s

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 10 ObS 2303/96s

„nur: Transsexualismus kommt dann Krankheitswert zu, wenn die innere Spannung zwischen dem körperlichen Geschlecht und der seelischen Identifizierung mit dem anderen Geschlecht so ausgeprägt ist, dass nur durch die Beseitigung dieser Spannung schwere Symptome psychischer Krankheiten behoben oder gelindert werden. (T2); Beisatz: Mit Hinweisen auf die deutsche Judikatur und Literatur. (T3) Veröff: SZ 69/209

- 9 Ob 56/12v

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 Ob 56/12v

Auch; Beisatz: Zu Kosten einer In-vitro-Fertilisation siehe RS0128629. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085164

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at